



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), wird wie folgt geändert:

§ 184 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Serpil Midyatli
und Fraktion

Begründung:

§ 184 Absatz 5 LVwG ermöglichte der Polizei bis zur Entscheidung des BVerfG vom 11. März 2008 (1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07; GVOBl. Schl.-H. S. 212) bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand zu erheben (sog. „Kennzeichen-Scanning“).

Das BVerfG stellte in der o.g. Entscheidung fest, dass diese Regelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und mithin nichtig ist. Der Leitsatz der Entscheidung hat den folgenden Wortlaut:

„§ 184 Absatz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 234) ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.“

Aufgrund dieser Entscheidung darf der offene Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand in Schleswig-Holstein nicht mehr angewendet werden. Der damalige Innenminister Lothar Hay (SPD) hat daher unmittelbar nach Verkündung der Entscheidung am 11. März 2008 verfügt, dass der Einsatz dieser Maßnahme unverzüglich einzustellen sei.

Die Auswertung des vom August 2007 bis 11. März 2008 durchgeführten Modellversuches zum „Kennzeichen-Scanning“ ergab, dass bei insgesamt 131.323 automatisch erfassten Kennzeichen kein einziger Fahndungserfolg wegen gestohlener Fahrzeugen oder anderer Straftaten erzielt werden konnte. Es waren lediglich 26 Fahndungen wegen Verstößen gegen das Haftpflichtversicherungsgesetz erfolgreich. Damit besteht nach Einschätzung des damaligen Innenministers neben der Verfassungswidrigkeit der Maßnahme zudem auch ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem polizeilichen Aufwand und dem Ertrag. Die Maßnahme habe sich daher auch

als ungeeignetes Instrument für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erwiesen.

Aus diesem Grunde ist die verfassungswidrige und nichtige Vorschrift des § 184 Abs. 5 LVwG aus dem Gesetz zu streichen.